OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601629/4/MZ

Datum:
Linz, 15. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Mag. A W, vertreten durch RA Dr. C A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.09.2016, GZ VerkR96-1681-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.09.2016, GZ VerkR96-1681-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens `Fahrverbot´(in beiden Richtungen) ausgenommen Anlieger, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Dießenleitenweg 105, standeinwärts [sic]
Tatzeit: 03.02.2016, 07:25 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Ford Galaxy, rot“

Wegen der Übertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 70,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 32 Stunden, verhängt.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er – unter Vorlage von Unterlagen – eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung der der verhängten Strafe zugrundeliegenden Verordnung geltend macht.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheines am 05.04.2017.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29.08.1975 (siehe ON 13 des Behördenaktes) wurde gemäß § 43 StVO 1960 idgf verordnet:

„Am Büchlholzweg und Dießenleitenweg im Bereich zwischen Büchlholzweg und Stadtgrenze ist das Fahren verboten. Ausgenommen ist der Anliegerverkehr bei schnee- u. eisfreien [sic] Fahrbahn."

Laut auf der Verordnung befindlichem Aktenvermerk wurden die verordneten Verkehrszeichen am 02.09.1975 aufgestellt.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22.11.1999 (siehe ON 13a des Behördenaktes) wurde gemäß § 43 StVO 1960 idF BGBl 1998/145 verordnet:
„Bei der Verordnung vom 29.8.1975, betreffend die Fahrverbotsregelung am Büchlholzweg und Dießenleitenweg, wird der Zusatz `bei eis- und schneefreier Fahrbahn´ aufgehoben. …
Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkung gilt dauernd."

Weder an der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Linz noch im Bereich der Kreuzung Dießenleitenweg/Büchlbergweg in Richtung stadtauswärts ein Fahrverbotszeichen angebracht ist.

Es findet sich ein Fahrverbotszeichen mit der Zusatztafel „Durchfahrt verboten! Ausgenommen Anliegerverkehr bis 3,5 t und Radfahrer" aus Richtung Gramastetten kommend am Beginn des Dießenleitenweges. Weitere Fahrverbotsschilder befinden sich an der Kreuzung Dießenleitenweg/Büchlbergweg in Richtung stadteinwärts sowie am Beginn des Dießenleitenweges in Richtung stadtauswärts.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a) Art 89 Abs 1 B-VG zufolge steht die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), Gesetze und Staatsverträge, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, den ordentlichen Gerichten nicht zu. Art 135 Abs 4 B-VG erklärt Art 89 auf die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß für anwendbar. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nicht gehörig kundgemachte Verordnungen für die Verwaltungsgerichte keine Geltung entfalten. Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass, wenn sich die dem ggst Fahrverbot zugrundeliegende Verordnung nicht als gehörig kundgemacht erweist, diese auch keine Rechtswirkungen entfalten konnte (vgl VwGH 3.7.1986, 86/02/0038; 28.7.1995, 93/02/0263).

Wie festgestellt, wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz mit 29.08.1975 (siehe ON 13 des Behördenaktes) „im Bereich zwischen Büchlholzweg und Stadtgrenze" ein – nicht für den Anliegerverkehr bei schnee- und eisfreier Fahrbahn geltendes – Fahrverbot verordnet. Zwar wurde die Verordnung später novelliert, jedoch der räumliche Geltungsbereich nicht geändert. Um Rechtswirkungen zu entfalten müsste daher die Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Beschilderung an den genannten Orten

kundgemacht worden sein. Es sind allerdings weder an der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Linz noch im Bereich der Kreuzung Dießenleitenweg/Büchlbergweg in Richtung stadtauswärts Fahrverbotszeichen angebracht.

Da das Fahrverbot somit nicht rechtskonform verordnet wurde, besteht für das Landesverwaltungsgericht in Anwendung der Art Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 1 B-VG keine Rechtsgrundlage für das angefochtene Straferkenntnis. Dieses ist daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und an der nicht gehörigen Kundmachung der in Rede stehenden Verordnung keine Zweifel bestehen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer